

Ausfertigung

Landgericht München I

Az.: 9 O 12727/11

In dem Rechtsstreit

Mutlu Özcan, Köthener Straße 33, 10963 Berlin
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schertz Bergmann**, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin, Gz.: 00875-11

gegen

Focus Magazin Verlag GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführung, Arabellastraße 23, 81925 München
- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I -9. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Steiner, den Richter am Landgericht Brose und die Richterin am Landgericht Morlin am 22.06.2011 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden



Beschluss

- I. Der Antragsgegnerin wird geboten, in der nächsten erreichbaren Ausgabe der Zeitschrift "FOCUS" unter Verwendung der Überschrift "Gegendarstellung" im selben Teil wie die Ausgangsmitteilung die nachfolgende **Gegendarstellung** zu veröffentlichen, wobei die drucktechnische Anordnung und Schriftgröße des Gegendarstellungstextes mit der gleichen drucktechnischen Anordnung und Schriftgröße wie die Ausgangsmitteilung und die Überschrift "Gegendarstellung" in der Schriftgröße wie die in FOCUS vom 30.5.2011 auf Seite 65 befindliche Überschrift "Codename Strauss" erfolgen muß.

Gegendarstellung

Im "FOCUS" vom 30. Mai 2011 schreiben Sie in einem Artikel mit der Überschrift "Codename Strauss Fünf noble Kempinski-Hotels stehen zum Verkauf. Ein türkischer Milliardär bietet mit und ein Berliner Grünen-Politiker betätigt sich als angeblich selbstloser Vermittler" über mich:

"Als Vertrauensmann der türkischen Holding wird Özcan Mutlu genannt... Aus reiner Freundschaft habe er den Kontakt zu einem Immobilienvermittler hergestellt... Dagegen spricht einiges... Schwere Vorwürfe kommen von Carl-Ludwig Prinz zu Hohenlohe... bezüglich der Provisionszahlungen sei alles geklärt gewesen."

"Drei Prozent waren in diesem Fall abgesprochen." Das wären bei einer Kaufsumme von 380 Millionen mehr als elf Millionen Euro - teilbar zwischen den Vermittlern der Verkäufer- und Käuferseite. "Herr Mutlu hätte definitiv davon profitiert", widerspricht der 55-jährige dem Grünen, dem er zudem böse Trickereien vorwirft. "Hinter meinem Rücken haben Mutlu und seine Partner den Kontakt mit der Octavian gesucht, um mich so um meine Provision zu bringen".

Hierzu stelle ich fest:

Es gibt keinerlei Regelung bezüglich einer Provisionzahlung an mich. Insbesondere gibt es keinerlei Absprache über eine Beteiligung von drei Prozent. Ich hätte daher von einem Vertragsabschluss über den Verkauf der Hotels nicht profitiert. Ich habe auch nicht hinter dem Rücken von Carl-Ludwig Prinz zu Hohenlohe Kontakt mit der Octavian gesucht, um ihn um seine Provision zu bringen. Ich habe vielmehr keinerlei Kenntnis davon, wer Carl-Ludwig Prinz zu Hohenlohe ist.

Berlin, 3. Juni 2011

Özcan Mutlu

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

gez.

Dr. Steiner
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Brose
Richter
am Landgericht

Morlin
Richterin
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 27.06.2011

Demirbas, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle